



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
EI.....	36 -GE/19 RS
Datum: 1. OKT. 1993	
Verteilt 1.10.93 Kovale	

A. Bauer

Wien, 1993 09 27
Dr.Gr/Ho/199

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (UrhG-Nov1994); Begutachtungsverfahren.

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

A. Grubmayr

(Dr. Alexander Grubmayr)

C. Baillou

(Dr. Christian Baillou)

Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, 1993 09 22
Dr.Ba/Ho/187

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (UrhG-Nov.1994); Begutachtungsverfahren.

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz, GZ 8.113/27-I4/93, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (UrhG-Nov.1994), zur Stellungnahme übermittelt wurde, erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Dem § 42b des Entwurfes kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Diese Bestimmung sieht in Abs. 2 eine Reprographievergütung in Form einer Gerätevergütung (Abs. 2 Z 1) und einer Betreibervergütung (Abs. 2 Z 2) vor.

zu § 42b:

Abgesehen davon, daß der Gesetzesentwurf keine Definition des Begriffes "Reprographie" enthält, würden dadurch unter Umständen jegliche Arten von Kopien (und allenfalls nicht nur Kopien von Werken, sondern z.B. Geschäftskorrespondenz) einer Vergütung unterliegen.

- 2 -

Die Gerätevergütung hat derjenige zu leisten, der das Vervielfältigungsgerät im Inland als erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Eine solche Vergütung müßte natürlich auf den Verkaufspreis aufgeschlagen werden, was eine unzumutbare Erschwernis der Absatzchancen mit sich brächte.

Die in Z 2 vorgesehene Betreibervergütung hätte zur Folge, daß jegliche Arten von Kopien (und eben nicht nur Kopien von Werken) einer Vergütung unterliegen. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, daß die Betreibervergütung je hergestellter Kopie zu zahlen ist und periodisch abgerechnet wird. Dies brächte für den Betreiber einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand mit sich.

Diese Vergütungen haben nicht nur eine Beeinträchtigung der Wirtschaftszweige, die diese Geräte herstellen oder sich solcher Geräte bedienen, zur Folge, sondern es würde dadurch auch die Entwicklung derartiger Geräte gehemmt werden.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller lehnt auch den Ersatz des derzeitigen Begriffes "Trägermaterial" in § 42 (5) der alten Fassung durch das Wort "Bandvergütung" im neuen § 42b ab, weil in Zukunft das Trägermaterial nicht unbedingt aus einem Band, sondern auch z.B. aus einer Diskette bestehen kann. Dies hätte zur Folge, daß auf einer Diskette gespeicherte Korrespondenz, Buchhaltung und ähnliche Inhalte ebenfalls einer Vergütung unterlägen.

Zusammenfassend sieht die Vereinigung Österreichischer Industrieller also keine Veranlassung

- a) für die Änderung der derzeitigen Bestimmung des § 42 (5),
- b) keine Veranlassung für die Einführung einer Reprographievergütung, durch die unter Umständen auch Geräte belastet werden, die sich erst in Entwicklung befinden bzw. mit denen nur Geschäftsunterlagen vervielfältigt werden.

- 3 -

Die Definition der Vervielfältigungsgeräte des neuen § 42b (2) Z 1 erscheint dafür nicht ausreichend.

Im übrigen spricht sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller auch gegen die im § 16b vorgesehene "Ausstellungsvergütung" und gegen die Einführung eines Folgerechtes gemäß § 16c des Entwurfes aus.

Ebenso steht die Vereinigung Österreichischer Industrieller dem in § 56c des Entwurfes vorgesehenen Anspruch auf angemessene Vergütung von Werken der Filmkunst, die in Fremdenverkehrsbetrieben öffentlich aufgeführt werden, ablehnend gegenüber. Eine derartige Vergütung brächte für die ohnehin in Schwierigkeiten befindliche Fremdenverkehrsbranche nur weitere finanzielle Belastungen.

Ihrem Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates übersandt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Franz Ceska)

(Dr. Alexander Grubmayr)